

KBZSt.Gallen

Nutzungsreglement

KBZSt.Gallen

Reglement für die Benützung von Schulräumen durch Dritte

1. Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Berufsschulunterricht und der beruflichen Weiterbildung. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können Dritten die Räumlichkeiten zur Benützung überlassen werden.

2. Benützung durch Dritte

Einzelne Räume, Einrichtungen und Apparate können von schulfremden Institutionen, Vereinen und Privaten gemietet werden, sofern dadurch keine übermässige Beeinträchtigung des Schulbetriebes erfolgt.

3. Bewilligungspflicht

Voraussetzung für die Benützung ist in jedem Fall die Bewilligung durch den Verwalter. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht. Gesuche sind schriftlich einzureichen. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn eine verantwortliche Person den korrekten Ablauf der Veranstaltung gewährleistet.

4. Entzug der Bewilligung

Benützern, welche in schwerer Weise gegen die Hausordnung verstossen, den Anordnungen der verantwortlichen Person zuwiderhandeln oder den geordneten Betrieb stören, kann die Bewilligung entzogen werden oder später eine erneute Benützung verweigert werden.

5. Einschränkungen und Auflagen

Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die zuständige Stelle kann zugesicherte Raumbenützungen wegen anderweitiger Belegung jederzeit vorübergehend einschränken.

6. Rechnungsstellung

Die Entschädigungen werden durch die zuständige Stelle nach der Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

7. Hausordnung

Die Benützer haben sich an die Hausordnung und an die diesbezüglichen speziellen Reglemente und Anordnungen der Hauswarte zu halten.

8. Haftung für Schäden

Die Benützer haften für verursachte Schäden. Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, wird jede Haftung abgelehnt. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

9. Allgemeine Weisungen

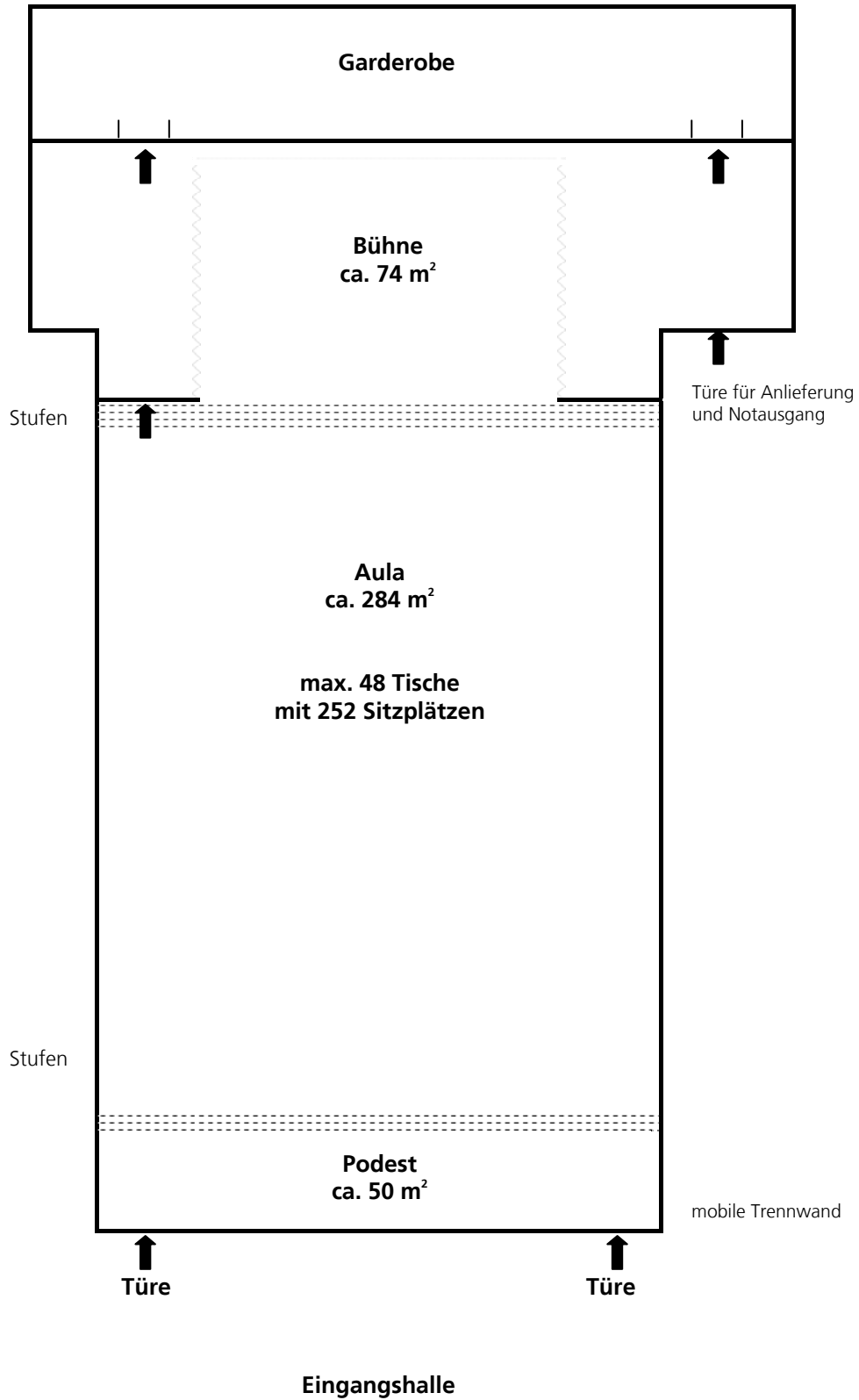
Für die Benützung der Räume gelten folgende Weisungen:

- a) Das Öffnen und Schliessen des Gebäudes und der Räume ist Sache der Hauswarte oder des Gerants.
- b) Die Räume, die Einrichtungen und die Apparate sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.
- c) Bei Benutzergruppen ist der verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Räume und Einrichtungen verantwortlich. Er hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.
- d) Die Bühne der Aula darf nur vom Personal des Organisators und vom Personal beauftragter Dienstleistungserbringer betreten werden. Tanzaktivitäten von Besuchern auf der Bühne sind aus Sicherheitsgründen verboten.
- e) Im ganzen Haus gilt Rauchverbot.
- f) Die Notausgänge und Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- g) Die benutzten Räume müssen „besenrein“ abgegeben werden.

10. Parkplätze

Parkieren ist auf dem gesamten Areal und in der Umgebung (Zufahrtsstrasse, Militärkantine, Allee) verboten. Die Mieter von Räumlichkeiten müssen ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das Parkverbot ausdrücklich aufmerksam machen und eine Person stellen, die Autofahrern die Zufahrt verweigert.

Plan der Aula



Feuerpolizeiliche Vorschriften

Amt für Baubewilligungen

Neugasse 3
9004 St.Gallen
Telefon 071 224 58 41
Telefax 071 224 51 09
www.baubewilligungen.stadt.sg.ch
baubewilligungen@stadt.sg.ch

Anlässe mit grosser Personenbelegung

Bauliche und betriebliche Vorschriften

Dieses Merkblatt richtet sich an Organisatoren sowie an deren Betreiber von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können. In Festzelten ab 100 Personen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Räumen mit grosser Personenbelegung.

Gebäude und andere Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen und der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird, die Sicherheit von Personen gewährleistet und eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

Die Verantwortung über Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung obliegt den Organisatoren der Anlässe.

Feuerwehrezufahrt / Anfahrtswege Rettungskräfte / Löschwasserversorgung

Die nötigen Zufahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungskräfte sind rechtzeitig mit den entsprechenden Einsatzleitern abzusprechen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung muss gewährleistet sein oder muss vor der Veranstaltung mit Provisorien, nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando, vorbereitet werden.

Schutzabstände

Zelte sind, soweit die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, mit Schutzabständen gemäss der Brandschutzrichtlinie *Schutzabstände*, *Brandabschnitte* zu Nebenbauten aufzustellen. Zelte gelten als Bauten mit brennbarer äusserster Fasadenschicht und erfordern in der Regel gegenüber nichtbrennbaren Bauten einen Sicherheitsabstand von 7.50 m, gegenüber brennbaren Bauten einen Sicherheitsabstand von 10.00 m.

Die Schutzabstände zwischen mehreren Zelten sind so zu wählen, dass eine direkte Brandübertragung verhindert wird und eine allfällige Brandbekämpfung möglich ist.

Ausgänge / Fluchtwege

Es sind mindestens zwei möglichst gegenüberliegende Ausgänge vorzusehen. Dabei gilt folgende Regel:

bis 500 Personen	mind. 2 Ausgänge	totale Ausgangsbreite 3.00 m
bis 1000 Personen	mind. 2 Ausgänge	totale Ausgangsbreite 6.00 m
bis 1500 Personen	mind. 3 Ausgänge	totale Ausgangsbreite 9.00 m

Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.20 m breit zu erstellen. Ergibt die Berechnung der erforderlichen Breite der Ausgänge mehr als 1.20 m, ist auf das nächste Vielfache von 0.60 m aufzurunden.

Ausgänge und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten (gilt auch im Freien bis zum Verlassen des Festareals). Im Bereich von Ausgängen und Notausgängen dürfen keine Zeltabspannungen wie Drähte, Seile, etc. vorhanden sein. Die geforderte Fluchtwegbreite muss bis auf eine Höhe von 2.00 m gewährleistet werden. Im Bedarfsfall muss eine Sicherheitsperson beim Notausgang postiert werden, welche die Öffnung im Notfall sicherstellt.

Festarealabschrankungen mit Gittern, Zäunen, etc. müssen im Fluchtweg mit in Fluchtrichtung öffnenden, paniktauglichen Flügeltoren ausgerüstet werden.

Verkehrswege

Zu den Ausgängen und Notausgängen sind folgende min. Durchgangsbreiten einzuhalten:

Minimale Verkehrswegbreiten	1.20 m
Hauptverkehrswegbreiten	1.80 m
Hauptfluchtstrassen	2.50 m
Abstand zwischen Tischreihen (Bankett-Bestuhlung)	1.40 m
Freier Durchgang zwischen Sitzreihen (Konzert-Bestuhlung)	0.45 m

Bestuhlungen

Bei Konzert-Bestuhlung müssen Stühle gekoppelt oder auf dem Boden befestigt sein. In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitzplätze zulässig. Das Aufstellen loser Stühle in den Verkehrswegen ist verboten.

Absturzsicherungen

Soweit eine Absturzgefahr besteht, sind Treppen, Galerien, Terrassen, Stützmauern, Öffnungen in Fussböden etc. sowie Brüstungen von weniger als 100 cm Höhe und andere absturzgefährdende Örtlichkeiten mit gut verankerten Geländern oder andern geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. Die Schutzelemente haben der SIA-Norm 358 (Ausgabe 1996) zu entsprechen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Bei erhöhter Absturzgefahr (Ausserordentliches Gedränge, Bereiche mit grossen Personenansammlungen sowie in Fluchtwegen) können Schutzelemente bereits bei geringerer

Absturzhöhe erforderlich sein (SIA-Norm 358, Ziffer 2.13).

- Geländer, Brüstungen und ähnliche Schutzelemente müssen vor dem Hindurchfallen schützen. Als Mindestanforderung gelten eine obere Traverse sowie eine Mittelleiste in halber Höhe oder ein Abstand von höchstens 0.3 m bei vertikalen Stäben (SIA-Norm 358, Ziffer 3.21).
- Treppen mit mehr als fünf Tritten sind in der Regel mit Handläufen zu versehen. Bei ausserordentlichem Gedränge kann bereits bei geringerer Höhe ein Schutzelement (Handlauf) erforderlich sein (SIA-Norm 358, Ziffer 2.21).
- Geländer, Brüstungen und ähnliche Schutzelemente sind so auszubilden, dass sie den zu erwarteten Beanspruchungen genügen. Diese Forderung gilt auch für Befestigungen und für Füllungen (SIA-Norm 358, Ziffer 3.31).

Inneneinrichtung, Dekorationen

Wand- und Deckenverkleidungen, Bodenbeläge, Vorhänge und Bepolsterungen müssen schwerbrennbar (BKZ 5.2) sein.

Dekorationen müssen aus schwerbrennbaren oder nichtbrennbaren Materialien (BKZ 5.2 oder 6) sein.

Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbeläge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden - nicht aber für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen. Geschälte Schilfrohmatten müssen durch Imprägnierungen schwerbrennbar gemacht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen oder Gasgemischen gefüllt werden.

Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen schwerbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

Wärmetechnische Anlagen

Warmluftöfen haben gegen brennbare feste Wände 0.20 m und gegen Zelte einen Mindestabstand von 0.50 m einzuhalten. Wird eine feuerhemmende Platte EI 30 (F 30) zwischen Heizaggregat und Wand/Zelt angebracht (das Heizaggregat min. 50 cm überragend), kann der Abstand auf die Hälfte reduziert werden. Abgasrohre sind über die Traufe des Zeltes zu führen oder es ist ein Sicherheitsabstand von 3.00 m zum Zelt einzuhalten.

Von angrenzenden Gebäuden ist mit Abgasrohren ein Sicherheitsabstand von 3.00 m einzuhal-

ten. Auf den Sicherheitsabstand kann bei öffnungslosen, feuerwiderstandsfähigen und nicht-brennbaren Fassaden verzichtet werden.

Heizölfässer oder -tanks bis 4'000 l sind in öldichte, mindestens dem Inhalt des grössten Gebindes entsprechende Auffangwannen zu stellen. Im Saugbetrieb ist in die Verbindungsleitung beim Tank (über der Tankwanne) eine Auslaufsicherung einzubauen, die im Falle eines Leitungsbruches oder Brennerdefektes das Ausfliessen von Heizöl verhindert.

Zwischen Tank und Heizaggregat ist ein Sicherheitsabstand von 1.00 m einzuhalten. Wird eine feuerhemmende EI 30 (F 30) Platte zwischen Heizaggregat und Tank angebracht, kann der Abstand auf 0.50 m reduziert werden.

Grillanlagen, Friteusen und Kochstellen sind so zu platzieren, dass auftretende Wärme das Zelt nicht entzünden kann. Ein- und Ausgänge dürfen durch Grillanlagen, Friteusen und Kochstellen nicht behindert bzw. gefährdet (Abstand mind. 3.00 m).

Flüssiggasflaschen (-Lagerflächen) oder Flaschenbatterien sind im Freien und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzustellen bzw. zu lagern (z.B. Metall- oder Betonbehälter). Bei der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen, etc. ansammeln kann.

Feuerwerke

Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Amt für Baubewilligungen, Abt. Feuerschutz, einzureichen.

Notbeleuchtung-Fluchtwegbezeichnung

Bestehende Bauten sowie Zelte mit Betriebszeiten während der Dunkelheit müssen mit einer allgemeinen Notbeleuchtung ausgerüstet werden. Die Notbeleuchtung ist so zu bemessen, dass eine Orientierung bei Stromausfall möglich ist. Die Notbeleuchtung hat bei Stromausfall automatisch einzuschalten und die Beleuchtung während 1 Stunde zu gewährleisten.

Bei den Ausgängen und Notausgängen sind sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen anzubringen. Die Rettungszeichen müssen dauernd beleuchtet sein. Sind die Aus- und Notausgänge nicht direkt sichtbar, müssen zusätzliche Rettungszeichen angebracht werden. Die Grösse der Rettungszeichen ist der einsehbaren Distanz anzupassen.

Löschgeräte

An folgenden Stellen müssen geeignete und geprüfte Handfeuerlöschgeräte und Löschdecken platziert werden:

- Buffetanlagen
- Kochstellen wie Grill, Friteusen, Küchen, etc.
- Bühne
- Musikanlage, Technik

Dem Amt für Baubewilligungen, Abt. Feuerschutz, bleibt es vorbehalten, bei der Abnahme zusätzliche geeignete Löschgeräte zu verlangen.

Sicherheitsbeauftragter

Es ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen (z.B. Bauchef)

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind unter anderem:

- Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwegordnung;
- Mögliche Brandgefahren erkennen;
- Bestimmen von Sicherheitsvorkehrungen und -massnahmen sowie Überwachung derer;
- Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommando;
- Aufbieten der entsprechenden Behörden zur Abnahme des Festareals vor Beginn der Veranstaltung;
- Instruktion und Kontrolle von Sicherheitswachen.

Saalwachen

In Räumen und Zelten ab 500 Personen sind mindestens 2 Saalwachen zu bestimmen. Die Namen der Saalwachen sind dem Amt für Baubewilligungen, Abt. Feuerschutz, und dem Feuerwehrkommando schriftlich bekannt zu geben.

Ab 1'000 Personen sind die Sicherheitswachen durch die Feuerwehr oder eine professionelle Sicherheitsfirma zu stellen.

Die Aufgaben der Saalwachen sind:

- Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege;
- Mögliche Brandgefahren erkennen;
- Alarmierung bei Ereignissen;
- Erste Massnahmen einleiten (auf Fluchtwege hinweisen, Notausgänge öffnen, retten);
- Erste Brandbekämpfung.